

Module	P/WP	CP	Zugehörige Lehrveranstaltungen	MP/TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer/Min.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Wirtschaftsethik	P	6	Wirtschaftsethik	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120 90-120						2 V
			Nachhaltiges Management										2 V
Projektmanagement	P	3	Projektmanagement	MP	3	k. V.	k. V.						2 V/SÜ

P/WP – Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich, MP/TP – Modulprüfung/Teilmodulprüfung, MB – Modulbereich
 K – Klausur, R – Referat, PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung), k. V. – keine Vorgabe;
 V – Vorlesung; S – Seminar; Ü – Übung

Tabelle: Verknüpfung von Modulen

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls	ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des Moduls
Ökonomische Rechnung (1. Semester)	Basismodul Informationswirtschaft I (3. Sem); Makroökonomie (3. Sem)
Mathematik (1. Semester)	Basismodul Wertschöpfungsprozesse (2. Sem); Mikroökonomie (2. Sem)
Führungsprozesse I	Führungsprozesse II
Wertschöpfungsprozesse I	Wertschöpfungsprozesse II
Informationswirtschaft I	Informationswirtschaft II

Anlage 7: Regelung für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Studium begonnen haben

Gemäß § 8 Absatz 6 gelten zusätzlich zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung die folgenden Regelungen:

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann nur das Basismodul Wertschöpfungsprozesse im Modul „Produktion & Logistik“ mit Note eingebracht werden, das Modul „Marketing“ wird dann lediglich als gleichwertig anerkannt, bleibt jedoch unbenotet. Abweichend von diesem Regelfall kann auf ergänzenden Antrag die Note im Modul „Marketing“ eingebracht werden und das Modul „Produktion & Logistik“ wird anerkannt und bleibt unbenotet.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Module „Mathematik“ und „Einführung in das Selbststudium“ für das Modul ISES angerechnet werden. Die angeführten Module können dabei entweder benotet oder unbenotet angerechnet werden.

(3) Beide Anträge gemäß der Absätze 1 und 2 müssen bis 10. November 2010 beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(4) Studierende, die zum WS 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben, können sich im allgemeinen Wahlpflichtbereich (Ökonometrie und Operations Research) keine Studienleistungen aus ihrem bisherigen Studium anerkennen lassen.

(5) Abweichend von § 5 Absatz 1 muss der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erst bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit erbracht werden.

(6) Abweichend von § 6 Absatz 2 ist zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis von mindestens 132 CP Voraussetzung, von denen mindestens 21 CP im Studienschwerpunkt erbracht sein müssen.

(7) Mit dem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2010 werden alle vorhandenen Fehlversuche gemäß der Prüfungsordnung vom 22. Juni 2009 gestrichen.

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Vom 27. August 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 27. August 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ vom 26. August 2009 (Brem.ABl. S. 938), erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Das Studium umfasst

a) im Pflichtbereich mit insgesamt 93 CP die Module:

1. Sozpol M 1: Einführungsmodul I/Introductory Courses I (12 CP), Sozpol M 2: Einführungsmodul II/Introductory Courses II (12 CP),
2. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy (9 CP),
3. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration and Management (12 CP),
4. Sozpol M 5: Theorien des Wohlfahrtsstaates/Welfare State Theories (12 CP),
5. Sozpol M 8: Forschungsseminar/Research Unit I (9CP),
6. Sozpol M 9: Examensseminar/Research Unit II (6 CP)

sowie die Master Thesis (21 CP) und

b) den Wahlpflichtbereich mit insgesamt 27 CP in den Modulen Sozpol M 6 und Sozpol M 7. Es kann zwischen drei Schwerpunkten gewählt werden:

1. Schwerpunkt „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ mit dem Modul Sozpol M 6a (9 CP) Politikfelder/Policies mit der Vertiefung im Bereich „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ und dem Modul Sozpol M 7a Forschungsstudien (18 CP) mit Forschungspraktikum,
2. Schwerpunkt „Arbeit und soziale Sicherung“ mit dem Modul Sozpol M 6b (9 CP) Politikfelder/Policies mit der Vertiefung im Bereich „Arbeit und soziale Sicherung“ und dem Modul Sozpol M 7b Forschungsstudien (18 CP) mit Forschungspraktikum,
3. Schwerpunkt „European Labour Studies“ mit dem Modul Sozpol M 6c (9 CP) Politikfelder/Policies mit der Vertiefung im Bereich „European Labour Studies“ und dem Modul Sozpol M 7c Forschungsstudien (18 CP) mit Auslandsstudium."

2. Nach § 2 Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt, der bisherige Absatz 4 entfällt.

"(4) Über die Zuteilung der Auslandsstudienplätze im Schwerpunkt "European Labour Studies" entscheidet jeweils zum 15. Juli eines Jahres der Prüfungsausschuss.

(5) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher und englischer Sprache durchgeführt werden."

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Modulprüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls,
2. Hausarbeit zu einem zentralen Thema des Moduls, auch in Form einer Take Home Examination,
3. Forschungskonzept/Proposal,
4. Klausur,
5. Ausarbeitung von Forschungsthesen,
6. schriftlicher Erfahrungsbericht,
7. Referat mit Ausarbeitung,
8. Essay."

4. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen gehen aus der Anlage 1 her-

vor. Abweichungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Formen, Fristen, Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. der Veranstaltung bekannt zu geben."

5. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Teilprüfung im Modul Sozpol M 7a und b "Teilnahme am Forschungspraktikum" ist unbenotet. Die Teilprüfung "Kolloquium zum Forschungspraktikum" geht mit 6 CP in die Gesamtnote ein. Der Schwerpunkt European Labour Studies geht mit insgesamt 27 CP in die Gesamtnote ein. Das Modul M 7c ist benotet."

6. An § 8 wird nach Satz 1 folgender Text angehängt:

"Auf dem Zeugnis ist die Schwerpunktsetzung aus dem Wahlpflichtbereich zu dokumentieren. Das Abschlusszeugnis enthält entsprechend die Zusätze "Schwerpunkt Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik", "Schwerpunkt Arbeit und soziale Sicherung" oder "Schwerpunkt European Labour Studies"."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am 1. Oktober 2010 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die bereits im Wintersemester 2010/11 im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik vom 26. August 2009 (Brem.ABl. S. 938). Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2012 nicht abgeschlossen haben, wechseln spätestens dann in die Prüfungsordnung vom 27. August 2010. Auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 2010 gestellt werden muss, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 26. August 2009 studiert haben, in die Prüfungsordnung vom 27. August 2010 wechseln. Bei dem Wechsel gilt: Das Modul SozPol M 2 nach Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. August 2009 wird als gleichwertig für das Modul SozPol M 2 nach Prüfungsordnung vom 27. August 2010 anerkannt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 26. August 2009 außer Kraft, Absatz 2 bleibt davon unberührt."

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

"Modulbezeichnung"	P/W	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Sozpol M1 Einführungsmodul I	P	12	Sozialwissenschaftliche Sozialpolitikanalyse	TP	6	Hausarbeit (10 Seiten)	S			
			Methoden der Sozialpolitikforschung	TP	6	Hausarbeit (10 Seiten)	S			
Sozpol M2 Einführungsmodul II	P	12	Einführung in das deutsche und europäische Arbeits- und Sozialrecht	TP	6	Referat und Ausarbeitung (8 Seiten) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (10 Seiten)	V			
			Ökonomie der Sozialpolitik	TP	6	Klausur (120 Min.)	V			
Sozpol M3 International vergleichende und europäische Sozialpolitik	P	9	Vergleichende Sozialpolitik	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 12 Seiten (Seminar 6 CP) und Essay (5 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (4 Seiten) (Seminar 3 CP)	S			
			Internationale und europäische Sozialpolitik				S			
Sozpol M4 Governance, Verwaltung und Management	P	12	Governance und Organisation	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 15 Seiten (Seminar 8 CP) und Essay (7 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (5 Seiten) (Seminar 4 CP)		S		
			Verwaltung und Sozialmanagement				S			
Sozpol M5 Theorien des Wohlfahrtsstaates	P	12	Theorien wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 15 Seiten (Seminar 8 CP) und Essay (7 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (5 Seiten) (Seminar 4 CP)		S		
			Theorien der Gerechtigkeit				S			
Sozpol M6 Politikfelder	WP SP 1	9	Schwerpunkt 1 „Arbeit und soziale Sicherung“	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 12 Seiten (Seminar 6 CP) und Essay (5 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (4 Seiten) (Seminar 3 CP)		S		
			Vertiefung/Spezialisierung 1 Vertiefung/Spezialisierung 2				S			

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Sozpol M6 Politikfelder	WP	9	Schwerpunkt 2 „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 12 Seiten (Seminar 6 CP) und Essay (5 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (4 Seiten) (Seminar 3 CP)		S		
	SP 2		Vertiefung /Spezialisierung 1 Vertiefung/Spezialisierung 2					S		
	WP	9	Schwerpunkt 3 „European Labour Studies“	MP		Kombinationsprüfung bestehend aus Hausarbeit 12 Seiten (Seminar 6 CP) und Essay (5 Seiten) oder Referat mit Ausarbeitung (4 Seiten) (Seminar 3 CP)		S		
	SP 3		Seminar "Introduction to European Labour Studies" Vertiefung/Spezialisierung 2					S		
Sozpol M7 Forschungsstudien - mit Praktikum	WP	18	Forschungspraktikum	TP	12	mündliche Prüfung (15 min)			Prak	
	SP 1 u. SP 2		Kolloquium zum Forschungspraktikum		6	schriftl. Erfahrungsbericht (20 Seiten)			S	
	WP	18	Auslandsstudium	MP		Nachweis von bestandenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 CP an der jeweiligen Aufnahme-Universität			<input checked="" type="checkbox"/>	
Sozpol M8 Forschungsseminar	P	9	Forschungsseminar	MP		Forschungskonzept (Proposal, 15-20 Seiten)			S	
	SP 3	6	Examensseminar	MP		Ausarbeitung von Forschungsthesen (10 Seiten)				S
Sozpol M9 Examensseminar	P	21	Master-Thesis			Master-Thesis				<input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterung: P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; CP: Creditpoints; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; Lehrveranstaltungsformen: V: Vorlesung, S: Seminar, Prak: Praktikum, SP: Schwerpunkt

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
Sozpol-M1, Sozpol-M2	Sozpol-M4 bis Sozpol-M7
Sozpol-M3 bis Sozpol-M6	Sozpol-M8
Sozpol-M8	Sozpol-M9"

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 25. Oktober 2010

Der Rektor der
Universität Bremen